





**In Gottes Gnaden,
 Friedrich August,
 König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, ꝛ.
 Chur = Fürst, ꝛ.**


Sebe getreue; Es ist zwar bereits
 in dem, wegen des Armen = Bettel-
 und Brand = Wesens, am 13.^{den} De-
 cembr. 1730. publicirten Man-
 dat und dessen 7.^{den} §^{pho} unter andern
 versehen, daß die Besißere derer Ritter-
 Güther, welche sich durch Entrichtung ergie-
 biger Beysteuer mittheilig bezeigen würden,
 sodann, nach Befinden, vor die dieselben be-
 tref-

Ak

treffenden Brand-Schäden an denen Wirthschafts-Gebäuden, gleich andern Abgebrannten, aus der allgemeinen Brand-Cassa bedacht werden sollen.

Nachdem Wir aber, auf Unserer, zu Versorgung derer allgemeinen Armen-Häuser und derer Brand-Beschädigten, verordneten Commission, und Unserer, bey legt gehaltenen Land-Tage, versamlet gewesenen getreuen Stände von Ritterschafft und Städten, einge-reichte unterthänigste Vorstellungen und un-mäßgebliche Bedencken, in Gnaden bewilliget, denen Ritter-Guths-Besitzern nunmehr und vord künftige auch vor die im Feuer aufgegangene Wohn-Gebäude auf denen Ritter-Sitzen und die zur Wirthschaft nicht gehörige Mobilien aus der allgemeinen Brand-Casse die gewöhnliche Beysteuer reihen zu lassen, jedoch in der Maasse, daß nicht
nur

nur dergleichen Verlust an Mobilien und Immobilien von demjenigen, so solchen erlitten, jederzeit nach Pflicht und Gewissen angegeben, gerichtlich taxiret, und bey dem Schluß der von dem Brand = Beschädigten Besitzer eigenhändig zu unterschreibenden Specification derer, ausser denen zur Wirthschafft gehörigen, durch das Feuer verzehret = oder verderbten Mobilien, daß in selbige nichts anders, als was nützlich und nöthig, gebracht, mit denen Worten: **Am Endeß** statt, bezeuget, sondern auch bey denen Wohn = Gebäuden auf denen Ritter = Sizen die gerichtliche Taxe nach dem Werthe des Guths, (so entweder nach dem letzten Kauff = Pretio zu rechnen, oder von dem Besitzer, durch einen darüber gefertigten und gerichtlich, oder von Zwey bis Drey derer nächsten Nachbarn attestirten Anschlag, beyzubringen,) höher nicht, als, wann der Preis ei-

):(2 nes

nes Ritter-Gutes unter und bis auf Zwanzig Tausend Thaler sich erstrecket, auf Ein Tausend Thaler, bey denen Ritter-Güthern, deren Werth über Zwanzig Tausend Thaler bis Funffzig Tausend Thaler ansteiget, auf Zwey Tausend Thaler, bey denen, so über Funffzig Tausend Thaler bis Achtzig Tausend Thaler zu schätzen, auf Drey Tausend Thaler, und endlich bey denen, welche über Achtzig Tausend Thaler bis Hundert Tausend Thaler und drüber zu æstimiren, höchstens auf Vier Tausend Thaler gesetzt werde;

Also haben Wir diese hierbey führende Landes-Bäterliche Intention Unfern Vasallen und allen denenjenigen, welche in Unfern Churfürstenthum, auch incorporirten und übrigen Landen Ritter-Güter besitzen, hierdurch
be-

bekannt machen zu lassen, gnädigst resolvi-
ret, wollen auch, daß solcher in allen derglei-
chen vorkommenden Fällen stracklich nachgegan-
gen werde, inmaassen Wir denn nichtminder
vorkemeldet, zu Versorgung derer Armen-
häuser und Brand = Beschädigten, verordne-
te Commission, an welche die über sotha-
ne Brand = Schäden zu Unserer Landes = Re-
gierung, oder Unsers Vatters, des Herzogs zu
Weissenfels Lbd., und denen Stifts = Regierun-
gen, eingesendete und allda einlangende Be-
richte abzugeben sind, bereits gemessenst ange-
wiesen haben, die Beysteuer vors künftige
nach obiger Proportion des erlittenen
Brand = Schadens, und des Beytrags zur
Brand = Cassa zu determiniren und aus-
zahlen zu lassen, da hingegen Wir Uns zu-
versichtlich versehen, es werden die Ritter-
Guths = Besizere diese Unsere gnädigste Ent-
schlies-

schließung nicht nur auf das devoteste erken-
nen, sondern auch sothaner Gnade sich durch einen
ergiebigen Beytrag zu der allgemeinen Brand-
Cassa würdig zu machen, von selbst bestreben.
Daran geschicht Unsere Meynung. Geben
zu Dresden, am 7. Julii, Ann. 1744.

Erasmus Leopold von Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

78 M 485

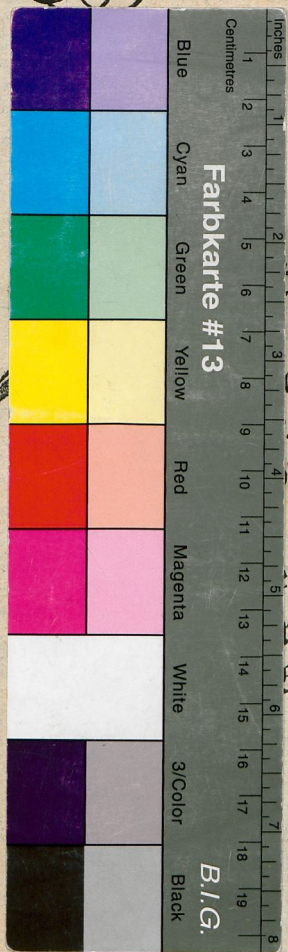
X 2318150

V5 17





An S. M. J. S. Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, zc.
Schur = Fürst, zc.



reue; Es ist zwar bereits
 wegen des Armen = Bettel-
 and = Wesens, am 13.^{den} De-
 . 1730. publicirten Man-
 dessen 7.^{den} S^{pho} unter andern
 die Besizere derer Ritter-
 sich durch Entrichtung ergie-
 r mitleidig bezeigen würden,
 Befinden, vor die dieselben be-
 tref-

AK

